

# **Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB der Marenave Schiffahrts AG**

## **1. Entsprechenserklärung**

Die Marenave Schiffahrts AG sieht sich den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Form verbunden. Die vom Vorstand und Aufsichtsrat am 13. Dezember 2017 abgegebene Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht am 24. April 2017 im Bundesanzeiger, finden Sie unter <https://www.marenave.com/investor-relations/corporate-governance/2017-12-13-entsprechenserklaerung.pdf>.

## **2. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Die Marenave Schiffahrts AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Der Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance ergibt sich somit aus dem deutschen Recht, insbesondere dem Aktien- und dem Kapitalmarktrecht.

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, welche innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfindet.

Es ist das Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat, die Aktionäre jederzeit einheitlich, zeitnah und umfassend zu informieren und ihnen die Ausübung ihrer Rechte auf der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aufgrund der Größe und der Struktur der Marenave Schiffahrts AG werden von dem Vorstand keine über die Anforderungen des deutschen Rechts hinausgehenden Unternehmensführungspraktiken für notwendig erachtet.

## **3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen**

Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich neben dem Gesetz auch aus der Satzung sowie einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den Vorstand durch seinen Rat zu unterstützen und die Ziele des Unternehmens zu fördern.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

Aktuell besteht der Vorstand bis auf Weiteres aus einer Person.

Für die folgenden Geschäfte bedarf der Vorstand – neben den gesetzlich vorgesehenen Zustimmungserfordernissen - einer Einwilligung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb und Veräußerung von Schiffen und Schifffahrtsgesellschaften
- b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Finanzanlagen, sofern der Transaktionswert Euro 500.000,-- übersteigt
- c) Der Abschluss von Charterverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß – gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 15. September 2017 - aus vier Mitgliedern (zuvor: drei).

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr.

Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung sowie der Tagungsunterlagen einberufen.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Telefon-Konferenzen werden in Ausnahmefällen bei eilbedürftigem Entscheidungs- und Diskussionsbedarf abgehalten.

Auch außerhalb der regulären Sitzungen findet ein Austausch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats untereinander sowie mit dem Vorstand statt.

Die Größe und das bearbeitete Geschäftsvolumen der Marenave Schifffahrts AG sowie vor allem die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats machen derzeit die Bildung von separaten Ausschüssen entbehrlich. Da der Aufsichtsrat selbst satzungsgemäß nur 4 Mitglieder hat, ist die Bildung von Ausschüssen nicht sachgerecht, zumal Ausschüsse mit Beschlusskompetenzen bereits 3 Mitglieder haben müssen.

Der Aufsichtsrat verfügt in der derzeitigen Zusammensetzung über mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung.

Die Satzung der Marenave Schifffahrts AG sieht vor, dass ein Investmentbeirat installiert werden kann. Der Vorstand beruft und entlässt in diesem Falle die Mitglieder des Beirats in Absprache mit dem Aufsichtsrat und regelt die Struktur des Beirats. Bislang hat sich die Einrichtung des Investmentbeirats als nicht notwendig erwiesen.

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit auf formalem Weg in Form einer Selbstevaluierung.

#### **4. Geschlechterquote**

##### Aufsichtsratsquote:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG durfte die erstmalig festzulegende Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Marenave zu erreichen, setzte der Aufsichtsrat am 11. Juni 2015 zunächst den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest und beschloss für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0%. Zum damaligen Zeitpunkt hatte der Aufsichtsrat der Marenave Schiffahrts AG drei männliche Mitglieder.

Am 3. August 2017 hatte der Aufsichtsrat der Marenave Schiffahrts AG sodann beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat erneut eine Zielgröße von 0 % festzusetzen. Maßgebliche Erwägung war hierbei, dass die Besetzung des Aufsichtsrats zwar die geschlechterspezifische Vielfalt (*Diversity*) berücksichtigen, sich jedoch im wohlverstandenen Unternehmensinteresse in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen soll. Die Festlegung einer höheren Zielgröße würde die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein pauschal einschränken. Bei der Festlegung hat der Aufsichtsrat berücksichtigt, dass der Aufsichtsrat der Marenave Schiffahrts AG zu dieser Zeit unverändert aus drei Mitgliedern bestand, die alle männlich sind und auf der Hauptversammlung am 11. Juni 2015 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Zu dieser Zeit plante kein Aufsichtsratsmitglied, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederzulegen. Daher erachtete es der Aufsichtsrat für zweckmäßig, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat erneut eine Zielgröße von 0% festzusetzen.

Zum Ablauf des 31. Dezember 2017 bestand der Aufsichtsrat ausschließlich aus männlichen Mitgliedern, sodass die gesetzte Zielgröße von 0 % erreicht wurde.

Aufgrund eines vollständigen Austauschs der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie einer Vergrößerung des Aufsichtsrats von drei auf vier Mitglieder zwischen September 2017 bis Januar 2018 hat sich der Aufsichtsrat am 29. Januar 2018 erneut mit der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie diesbezüglicher Fristen befasst und dabei beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat erneut eine Zielgröße von 0 % festzusetzen. Maßgebliche Erwägungen waren hierbei identisch zu den bereits vorstehend genannten Erwägungen beim Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. August 2017.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

### Vorstandsquote:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG durfte die erstmalig festzulegende Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Marenave zu erreichen, setzte der Aufsichtsrat am 11. Juni 2015 zunächst den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest und beschloss für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0%. Zum damaligen Zeitpunkt hatte der Vorstand der Marenave Schifffahrts AG ein männliches Mitglied.

Am 3. August 2017 hatte der Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG sodann beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 für den Frauenanteil im Vorstand erneut eine Zielgröße von 0 % festzusetzen. Maßgebliche Erwägung war hierbei, dass die Besetzung auch des Vorstands zwar die geschlechterspezifische Vielfalt (*Diversity*) berücksichtigen, sich jedoch im wohlverstandenen Unternehmensinteresse in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen soll. Die Festlegung einer höheren Zielgröße würde die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein pauschal einschränken. Bei der Festlegung hat der Aufsichtsrat wiederum berücksichtigt, dass der Vorstand zu der Zeit der Beschlussfassung mit Herrn Ole Daus-Petersen unverändert ausschließlich aus einer männlichen Person bestand und daher eine Frauenquote von 0 % aufwies. Die Bestellung von Herrn Daus-Petersen reichte bis zum 31. Dezember 2018. Eine personelle Veränderung im Vorstand oder eine Vergrößerung des Vorstands um weitere Vorstandsmitglieder war zu dieser Zeit nicht absehbar. Um einen Gleichlauf mit der Bestellungsperiode zu erreichen, wurde deshalb die Zielerreichungsfrist auf den 31. Dezember 2018 neu festgesetzt.

Insgesamt erachtete es der Aufsichtsrat somit für zweckmäßig, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 für den Frauenanteil im Vorstand erneut nur eine Zielgröße von 0% festzusetzen.

Zum Ablauf des 31. Dezember 2017 bestand der Vorstand aus einer männlichen Person, sodass die gesetzte Zielgröße von 0 % erreicht wurde.

Aufgrund eines vollständigen Austauschs der Mitglieder des Aufsichtsrats – als auch eines Wechsels im Vorstand - zwischen September 2017 bis Januar 2018 hat sich der Aufsichtsrat am 29. Januar 2018 erneut mit der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand sowie diesbezüglicher Fristen befasst und dabei beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Frauenanteil im Vorstand erneut eine Zielgröße von 0 % festzusetzen. Maßgebliche Erwägungen waren hierbei – unter Berücksichtigung der Bestelldauer des aktuellen Vorstandes - identisch zu den bereits vorstehend genannten Erwägungen beim Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. August 2017.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Quote auf den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand:

Der Vorstand der Marenave Schifffahrts AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen.

Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG durfte die erstmalig festzulegende Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Marenave zu erreichen, setzte der Vorstand am 11. Juni 2015 zunächst den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest und beschloss für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene eine Zielgröße von 0 % und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von 100 %. Zum 31. Dezember 2016 wies die Marenave Schifffahrts AG weiterhin zwei Führungsebenen unter dem Vorstand auf, die jeweils aus einer Person bestanden. Die erste Führungsebene war zu dieser Zeit mit einem Mann, die zweite Führungsebene mit einer Frau besetzt, sodass die festgelegten Zielgrößen erreicht wurden.

Am 3. August 2017 hatte der Vorstand der Marenave Schifffahrts AG sodann beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene eine Zielgröße von 0 % und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von 100 % festzusetzen.

Die Marenave Schifffahrts AG wies zu diesem Zeitpunkt unter dem Vorstand weiterhin zwei Führungsebenen auf, die jeweils aus einer Person bestanden. Die erste Führungsebene war zu dieser Zeit weiterhin mit einem Mann, die zweite Führungsebene mit einer Frau besetzt. Der Vorstand beabsichtigte seinerzeit bis zum 31. Dezember 2018 keine personellen Veränderungen auf der ersten und zweiten Führungsebene. Auch war mit Blick auf die mit seinerzeit vier Personen nur geringe Zahl der angestellten Mitarbeiter der Gesellschaft nicht vorgesehen, die Führungsebenen personell zu vergrößern. Daher erachtete es der Vorstand als zweckmäßig, für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene nur eine Zielgröße von 0 % und in der zweiten Führungsebene nur eine Zielgröße von 100 % festzulegen.

Aufgrund des Vorstandswechsels vom 16. November 2017 fiel eine Führungsebene unterhalb des Vorstandes weg, da Herr Bernd Raddatz - als Vorstand seit dem 16. November 2017 - zuvor die Führungsebene unterhalb des vorherigen Vorstandes ausfüllte; zu einer Neubesetzung der Führungsebene kam es in Folge des Vorstandswechsels nicht.

Die somit nur noch bestehende – ursprünglich zweite und in Folge des Vorstandswechsels erste Führungsebene – war mit Ablauf des 31. Dezember 2017 mit einer Frau besetzt und die Zielvorgabe mithin erfüllt.

Am 29. Januar 2018 beschloss der Vorstand für die nunmehr nur bestehende einzige Führungsebene unter dem Vorstand einen – der aktuellen Besetzung entsprechenden – Frauenanteil von 100 % für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 festzulegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender struktureller bzw. personeller Veränderungen in den Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.